

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
April 2008
ISSN 1434-3460

7/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG § 104 – Gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bei Amtsniederlegung des Aufsichtsratsvorsitzenden; Antragspflicht des Vorstands der Gesellschaft

WEG § 25 Abs. 2 – Stimmrecht in Wohnungseigentümersammlung bei Kopfprinzip für personengleiche Mitberechtigte an mehreren Wohnungseigentumseinheiten

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 433, 133, 157 – Falsa demonstratio zu Mitverkauf einer zum Garten des verkauften Grundstücks gehörenden Teilfläche; deren hinreichende Bestimmtheit nach Lage in der Natur

BGB §§ 1004, 242, 920 – Nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis verbietet, vor Auflösung einer Grenzverwirrung vollendete Tatsachen zu schaffen

BGB §§ 93, 94, 906, 1004 Abs. 1; ZPO §§ 265 Abs. 2 Satz 1, 266 Abs. 1 – Eigentumszuordnung und Schallschutz bei wechselseitigem Überbau einzelner Geschosse

BGB §§ 436, 839; BauGB §§ 127 ff., 130; BNotO § 23; BeurkG § 54a – Amtshaftung einer Gemeinde bei unrichtiger Mitteilung über Fertigstellung der Erschließung

BGB §§ 1375, 1378 Abs. 1 – Bewertung einer freiberuflichen Praxis im Zugewinnausgleich

ZPO § 727; InsO § 89 – Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf Gläubigerseite nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG § 104

Gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bei Amtsniederlegung des Aufsichtsratsvorsitzenden; Antragspflicht des Vorstands der Gesellschaft

I. Sachverhalt

Eine Aktiengesellschaft (AG) hat einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende legte sein Amt mit Wirkung zum 31.12.2007 nieder. Die nächste ordentliche Hauptversammlung ist für Juli 2008 geplant. Die nächste Aufsichtsratssitzung steht im Mai 2008 an.

II. Frage

Kann oder muss der Aufsichtsrat bis zur nächsten Hauptversammlung bzw. bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung durch gerichtliche Bestellung ergänzt werden, oder ist gar die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zwecks Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds erforderlich?

III. Rechtslage

1. Unterbesetzter Aufsichtsrat

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus und gehören damit dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als nach Gesetz oder Satzung vorgesehen an, und wird das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied auch nicht durch ein Ersatzmitglied gem. § 101 Abs. 3 AktG substituiert, richten sich die **Rechtsfolgen für den unterbesetzten Aufsichtsrat nach § 104 AktG**.

Die Vorschrift unterscheidet dabei **zwei Fälle**:

- In **§ 104 Abs. 1 AktG** ist der Fall geregelt, dass dem Aufsichtsrat die **zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht angehört**.
- **§ 104 Abs. 2 AktG** regelt demgegenüber den Fall, dass dem Aufsichtsrat **weniger Mitglieder** als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, ohne dass der Aufsichtsrat **zugleich beschlussunfähig** ist.

2. Beschlussunfähiger Aufsichtsrat (§ 104 Abs. 1 AktG)

Gehören dem Aufsichtsrat weniger als die für die Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern an (§ 108 Abs. 2 AktG), wird der Aufsichtsrat durch die gerichtliche Bestellung der fehlenden Aufsichtsratsmitglieder ergänzt. Das Gericht wird dabei **nur auf Antrag des Vorstandes, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs** tätig.

§ 104 Abs. 1 S. 2 AktG postuliert dabei für den **Vorstand eine Verpflichtung**, einen solchen Antrag auf gerichtliche Ergänzung des Aufsichtsrats zu stellen, soweit nicht eine anderweitige rechtzeitige Ergänzung des Aufsichtsrats vor der nächsten Aufsichtsratssitzung zu erwarten ist. Gedacht ist dabei namentlich an den Fall, dass demnächst eine Hauptversammlung stattfindet, in der eine Nachwahl der fehlenden Aufsichtsratsmitglieder stattfindet. Ohne einen solchen Antrag, d. h. von Amts wegen, kann eine Ergänzung des unterbesetzten Aufsichtsrats nicht erfolgen.

3. Bloß unterbesetzter Aufsichtsrat (§ 104 Abs. 2 AktG)

§ 104 Abs. 2 AktG betrifft demgegenüber gerade nicht den beschlussunfähigen Aufsichtsrat, sondern den lediglich unterbesetzten, gleichwohl aber weiterhin beschlussfähigen Aufsichtsrat. In diesem Fall erfolgt eine Ergänzung des Aufsichtsrats durch **gerichtliche Bestellung** der fehlenden Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich nur dann, wenn der Aufsichtsrat **länger als 3 Monate unterbesetzt** ist. Nur in dringenden Fällen muss das Gericht den Aufsichtsrat auf Antrag auch schon vor Ablauf dieser Frist ergänzen (§ 104 Abs. 2 S. 2 AktG).

Wie sich unmittelbar aus dem Wortlaut des § 104 Abs. 2 S. 2 AktG ergibt, geht das Gesetz mit Einräumung der dort genannten **3-Monats-Frist** davon aus, dass zunächst einmal das an sich für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder zuständige Organ berufen ist, den unterbesetzten Aufsichtsrat durch Nachwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu ergänzen (Spindler/Stilz, AktG, 2007, § 104 Rn. 29; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, 4. Aufl. 2006, § 104 Rn. 51 f.; MünchKomm-AktG/Semler, 2006, § 104 Rn. 54). Außer in dringenden Fällen kann das Gericht Ersatzmitglieder daher erst bestellen, wenn diese 3-Monats-Frist verstrichen ist (Hüffer, AktG, 7. Aufl. 2006, § 104 Rn. 6; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 104 Rn. 53). Die Frist beginnt mit dem Wegfall des Aufsichtsratsmitglieds zu laufen, bei mehreren Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Wegfall des ersten Mitglieds (MünchKomm-AktG/Semler, § 104 Rn. 55; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 104 Rn. 53; Spindler/Stilz, § 104 AktG Rn. 29).

Weiter ergibt sich aus dem Wortlaut des § 104 Abs. 2 AktG, dass für eine gerichtliche Ergänzung des Aufsichtsrats stets ein **Antrag erforderlich** ist. Von Amts wegen kann also eine Ergänzung des Aufsichtsrats beim lediglich unterbesetzten, gleichwohl beschlussfähigen Aufsichtsrat nicht erfolgen. Insoweit ist die Rechtslage beim beschlussunfähigen und beim lediglich unterbesetzten Aufsichtsrat gleich (Spindler/Stilz, § 104 Rn. 12). Im Übrigen folgt aus § 104 Abs. 2 AktG weiter, dass eine **Antragspflicht für den Vorstand** oder sonst Antragsberechtigte beim lediglich unterbesetzten Aufsichtsrat **nicht** besteht (BayObLGZ 2000, 87 = DNotI-Report 2000, 93 = AG 2001, 50 = Rpfleger 2000, 351; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 104 Rn. 54; MünchKomm-AktG/Semler, § 104 Rn. 73; Münch HdB-AG/Hoffmann-Becking, 3. Aufl. 2007, § 30 Rn. 36; K. Schmidt/Lutter/Drygalla, AktG, 2007, § 104 Rn. 12). Anders ist die Rechtslage beim beschlussunfähigen Aufsichtsrat. Dort besteht – wie gezeigt – für den Vorstand eine Antragspflicht gem. § 104 Abs. 1 S. 2 AktG.

4. Dringender Fall für die Ergänzung eines unterbesetzten Aufsichtsrats

Ob ein dringender Fall i. d. S. § 104 Abs. 2 S. 2 AktG gegeben ist, der eine gerichtliche Ergänzung des unterbesetzten Aufsichtsrats schon vor Ablauf der 3-Monats-Frist

des § 104 Abs. 2 S. 1 AktG rechtfertigt, ist eine **Frage des Einzelfalls**.

Allein die **drohende Beschlussunfähigkeit genügt nicht**, da sonst die Voraussetzungen des § 104 Abs. 1 AktG unterlaufen würden. Ebenso reicht es nicht aus, dass die Beschlussfähigkeit bei Verhinderung eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds nicht mehr gewährleistet ist (LG Wuppertal AG 1970, 174, 175; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 104 Rn. 75; K. Schmidt/Lutter/Drygalla, § 104 AktG Rn. 14; Spindler/Stilz, § 104 AktG Rn. 30; Niewiarra/Servatius, in: FS Semler, 1993, 217, 220; MünchKomm-AktG/Semler, § 104 Rn. 61 f.).

- Als **wichtige Gründe** i. S. d. § 104 Abs. 2 AktG können **grundlegende Entscheidungen für die AG** qualifiziert werden, insbesondere die dringend erforderliche Auswechslung des Vorstandes, wenn gleichzeitig die Gefahr der einseitigen Durchsetzung von Interessen einer Aufsichtsratsgruppe besteht (Hüffer, § 104 AktG Rn. 7; MünchKomm-AktG/Semler, § 104 Rn. 62; Spindler/Stilz, § 104 Rn. 30).
- Ferner kann eine bevorstehende **Umwandlung** wegen der damit einhergehenden Änderungen für die Gesellschaftsstruktur einen dringenden Fall begründen (AG Wuppertal DB 1971, 764, 765; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 104 Rn. 58; Spindler/Stilz, § 104 AktG Rn. 30; MünchKomm-AktG/Semler, § 104 Rn. 60; K. Schmidt/Lutter/Drygalla, § 104 AktG Rn. 14).
- Allgemein liegt ein dringender Fall vor, wenn der Aufsichtsrat in einer bevorstehenden Sitzung **Entscheidungen** zu treffen hat, **die erhebliche Bedeutung für die Zukunft des Unternehmens haben und von wesentlicher Bedeutung für den Bestand oder die Struktur der Gesellschaft** sind (K. Schmidt/Lutter/Drygalla, § 104 AktG Rn. 14; KölnKomm-AktG/Mertens, 2. Aufl. 1989, § 104 Rn. 13; MünchKomm-AktG/Semler, § 104 Rn. 58; Hüffer, § 104 AktG Rn. 7).
- Allein eine bevorstehende Aufsichtsratssitzung, bei der der Aufsichtsrat nicht voll besetzt sein wird, genügt dagegen noch nicht (Spindler/Stilz, § 104 AktG Rn. 30; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 104 Rn. 57; MünchKomm-AktG/Semler, § 104 Rn. 65).

5. Ergebnis: § 104 AktG als abschließende Regelung

Aus alledem folgt, dass § 104 Abs. 2 AktG ausreichende und zugleich auch abschließende Möglichkeiten aufzählt, wie ein unterbesetzter, nach wie vor aber beschlussfähiger Aufsichtsrat ergänzt werden kann. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es, wenn ein entsprechender Antrag an das Gericht auf gerichtliche Ergänzung bestellt wird. Eine Antragspflicht hierfür besteht aber nicht, ebenso wenig wie das Gericht von Amts wegen tätig werden kann. Erst recht besteht **keinerlei Verpflichtung auf Einberufung einer (außerordentlichen) Hauptversammlung**, in der dann das fehlende Aufsichtsratsmitglied zu wählen ist.

WEG § 25 Abs. 2

Stimmrecht in Wohnungseigentümersammlung bei Kopfprinzip für personengleiche Mitberechtigte an mehreren Wohnungseigentumseinheiten

I. Sachverhalt

Zwei Wohnungseigentumseinheiten gehören Ehegatten als Miteigentümern zu je 1/2. Die Gemeinschaftsordnung enthält keine Regelung über die Stimmrechte, so dass das

gesetzliche Kopfprinzip gilt (§ 25 Abs. 2 S. 1 WEG). Die Ehegatten meinen, dass ihnen insgesamt zwei Stimmen zustehen; nach Ansicht des WEG-Verwalters steht ihnen hingegen nur eine Stimme zu.

II. Frage

Haben Miteigentümer zweier Wohnungseigentumseinheiten bei Geltung des gesetzlichen Kopfprinzips in der Wohnungseigentümerversammlung (§ 25 Abs. 2 S. 1 WEG) eine oder zwei Stimmen?

III. Zur Rechtslage

1. Gesetzliche Regelungen

a) Einem Eigentümer gehören mehrere Einheiten

Bei Geltung des gesetzlichen **Kopfprinzips** (§ 25 Abs. 2 S. 1 WEG) hat jeder Wohnungseigentümer auch dann nur eine Stimme, wenn ihm mehrere Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten gehören (BGHZ 49, 250 = DNotZ 1968, 417 = NJW 1968, 499; BayObLG Rpfleger 1965, 334; OLG Hamm Rpfleger 1975, 401; KG Rpfleger 1978, 24; LG Hamburg NJW 1974, 1911).

b) Eine Einheit gehört mehreren Miteigentümern

Zugleich regelt § 25 Abs. 2 S. 2 WEG, dass mehrere Mitberechtigte eines Wohnungseigentums gemeinschaftlich nur eine Stimme haben - d. h., dass eine Aufteilung nach Quoten nicht stattfindet (vgl. KG ZWE 2000, 313 f.; Staudinger/Bub, BGB, 2005, § 25 WEG Rn. 162).

2. Miteigentum derselben Personen an mehreren Einheiten

a) Mehrere Einheiten gehören denselben Miteigentümern: Nur eine Stimme

Aus diesen beiden Regelungen ergibt sich, dass mehreren Mitberechtigten, denen gemeinschaftlich mehrere Wohnungseigentumseinheiten gehören, bei Geltung des Kopfprinzips auch nur eine Stimme zusteht, jedenfalls, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – an den verschiedenen Einheiten im selben Anteilsverhältnis beteiligt sind (Weitnauer/Lüke, WEG, 9. Aufl. 2005, § 25 WEG Rn. 8).

Nach wohl h. M. in der Literatur gilt dies auch, wenn an verschiedenen Wohnungseigentumseinheiten dieselben Personen in unterschiedlichen Anteilsverhältnissen beteiligt sind (Merle, in: Bärmann/Pick/Merle, WEG, 9. Aufl. 2003, § 25 WEG Rn. 49; Jennißen/Elzer, WEG, 2007, § 25 WEG Rn. 27).

b) Beteiligung eines Alleineigentümers als Miteigentümer an einer anderen Einheit: Zwei Stimmen

Ist hingegen dieselbe Person einerseits Alleineigentümer eines Wohnungseigentums, andererseits Miteigentümer eines anderen Wohnungseigentums, so erkannte das KG nach dem Kopfprinzip hierfür zwei unterschiedliche Stimmen an (KG OLGZ 1988, 434 = WuM 1988, 324; ebenso OLG Dresden OLGR 2006, 249 = ZMR 2005, 894).

Merle will allerdings eine Ausnahme für den Fall machen, dass der Alleinberechtigte durch die **Einräumung geringer Mitberechtigungen** seine Stimme praktisch verdoppelt (Merle, in: Bärmann/Pick/Merle, § 25 WEG Rn. 50).

3. Ergebnis

Im Ergebnis hat damit der Verwalter Recht, wenn er bei Geltung des Kopfprinzips den Ehegatten insgesamt nur eine Stimme in der Wohnungseigentümerversammlung zugesteht.

Jedoch können die Ehegatten die ihnen danach bei Geltung des Kopfprinzips zustehende einzige Stimme für ihre beiden Wohnungseigentumseinheiten dadurch verdoppeln, dass sie sich dahingehend auseinandersetzen, dass jedem Ehegatten eine Wohnung zu Alleineigentum zufällt (vgl. OLG Düsseldorf DNotI-Report 2004, 130 = FGPrax 2004, 68 = NJW-RR 2004, 589 = NZM 2004, 234 = ZMR 2004, 696).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 472, 1094, 1103; ErbbauRG (ErbbauVO) §§ 1, 2 Nr. 7

Subjektiv-dingliches Vorkaufsrecht zugunsten des jeweiligen Erbbauberechtigten bei Realteilung von Erbbaurecht und Grundstück (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 2008, 41)

Fax-Abruf-Nr.: **11504**

BGB §§ 577, 463; BauGB § 144

Mietervorkaufsrecht bei Mietvertragsaufhebung nach Abschluss, aber vor Wirksamwerden des Kaufvertrages

Fax-Abruf-Nr.: **11505**

InsO §§ 35, 80, 81; BGB §§ 873, 1191

Freigabe des Eigentumsverschaffungsanspruchs in der Insolvenz einer GmbH und Belastung des freigegebenen Grundstücks mit einer Grundschuld ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters

Fax-Abruf-Nr.: **11506**

EGBGB Art. 22, 23

Australien (Queensland): Volljährigenadoption eines Deutschen durch eine Australierin

Fax-Abruf-Nr.: **14295**

EGBGB Art. 25, 15; BGB §§ 1371, 2369

Serbien: Gesetzliche Erbfolge nach einem serbischen Staatsangehörigen

Fax-Abruf-Nr.: **14296**

Rechtsprechung

BGB §§ 433, 133, 157

Falsa demonstratio zu Mitverkauf einer zum Garten des verkauften Grundstücks gehörenden Teilfläche; deren hinreichende Bestimmtheit nach Lage in der Natur

a) Beschreiben die Parteien das verkaufte Anwesen im Kaufvertrag versehentlich mit einer Grundstücksbezeichnung, die nur einen Teil des Anwesens umfasst, ist

nach den Grundsätzen der *falsa demonstratio* auch die übrige Fläche des Anwesens mitverkauft (Fortführung von Senat, Urt. v. 7. Dezember 2001, V ZR 65/01, NJW 2002, 1038).

b) Die Eigentumsverschaffungspflicht des Verkäufers ist auch dann hinreichend bestimmt, wenn die verkaufte Teilfläche in der Örtlichkeit eindeutig bestimmt ist und die Parteien ihre verbindliche Festlegung der Durchführung des Vertrags überlassen haben (Bestätigung von Senat, BGHZ 150, 334).

BGH, Urt. v. 18.1.2008 - V ZR 174/06
Kz.: L I 1 – § 433 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10781

Problem

Bei der Bebauung eines Grundstücks mit einem Bürogebäude wurde für den Garten eine etwa 1000 m² große Fläche eines angrenzenden Wiesengeländes mit einbezogen, auf das die Eigentümerin des Bürogebäudes ebenfalls eine Kaufoption hatte. Später wurde das Bürogebäude für 8 Mio. € weiterverkauft. Die Käuferin besichtigte das Grundstück, das dem äußeren Eindruck nach durch die Gartenanlage abgegrenzt wurde (obwohl diese tatsächlich teilweise auf dem Nachbargrundstück lag).

Die Grenzüberschreitung fiel erst auf, als die Stadt das Nachbargrundstück anderweitig verkaufen wollte. Da die Verkäuferin des Bürogrundstücks sich weigerte, der Käuferin auch den Gartenstreifen des Nachbargrundstücks zu verschaffen, erwarb diese die in den Garten einbezogene Teilfläche von etwa 1000 m² zum Preis von 88.000.– €. Diesen Betrag verlangte sie nun von der Verkäuferin ersetzt.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH lag eine *falsa demonstratio* vor. Die Beteiligten seien sich darüber einig gewesen, dass die gesamt angelegte Gartenfläche mitverkauft werden sollte. Zwar wolle der Verkäufer eines Grundstücks dieses gewöhnlich nur in dem aus dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster ersichtlichen Zuschnitt und Umfang verkaufen (BGH DNotI-Report 2006, 41 = DNotZ 2006, 364 = NJW-RR 2006, 662; BGH NJW 2002, 1038 = NotBZ2002, 97 = ZNotP 2002, 149). Vorliegend hätten sich die Beteiligten insbesondere aufgrund der Besichtigung des Grundstücks aber darauf geeinigt, es so zu verkaufen, wie es sich bei der Besichtigung darstellte.

Die Verpflichtung zur Mitübereignung der Teilfläche des Nachbargrundstücks war auch nicht mangels hinreichender **Bestimmtheit** unwirksam. Für die Bestimmtheit einer Teilfläche ist zwar grundsätzlich ein maßstabsgerechter Plan oder eine Skizze erforderlich. Die Vertragsparteien könnten sich aber bei Vertragsabschluss auch mit einem geringeren Bestimmtheitsgrad zufrieden geben und die verbindliche Festlegung der Durchführung des Vertrages oder einem Dritten überlassen. Entsprechend konnten sie vorliegend sich auf die in der Natur vorhandene Abgrenzung einigen.

Da die Verkäuferin die Übereignung der Teilfläche endgültig verweigert hatte, stand der Käuferin hierfür ein Schadensersatzanspruch zu.

BGB §§ 1004, 242, 920

Nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis verbietet, vor Auflösung einer Grenzverwirrung vollendete Tatsachen zu schaffen

a) Aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis ergibt sich ein Anspruch, der es bei bestehender Grenzverwirrung den betroffenen Eigentümern verwehrt, den streitigen Bereich einseitig und gegen den Willen der anderen in Besitz zu nehmen.

b) Wer ein Grundstück aus vom Eigentümer abgeleiteten Recht nutzt, unterliegt aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis denselben Beschränkungen wie dieser.

BGH, Urt. v. 24.1.2008 - IX ZR 216/06
Kz.: L I 1 – § 1004 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10782

Problem

Zwischen einem Privatgrundstück und der angrenzenden Kreisstraße bestand Grenzverwirrung. Die Gemeinde bzw. ein Amt wollten gleichwohl eine Pumpstation und eine Abwasserleitung auf den strittigen Flächen errichten. Hiergegen erwirkte der Privateigentümer eine einstweilige Verfügung. Das Amt baute daraufhin die Pumpstation an anderer Stelle; es klagte aber gegen Privateigentümer auf Schadensersatz, weil die einstweilige Verfügung ungerechtfertigt gewesen sei.

Entscheidung

Der BGH verneinte einen Schadensersatzanspruch. Bei einer Grenzverwirrung (wie vorliegend) dürfe keiner der Nachbarn auf dem fraglichen Gebiet vollendete Tatsachen schaffen, um den Besitz der strittigen Fläche an sich zu reißen. Vielmehr hätten die Nachbarn bei erkannter Grenzverwirrung zuzuwarten, bis die Grenze neu gezogen ist.

BGB §§ 93, 94, 906, 1004 Abs. 1; ZPO §§ 265 Abs. 2 Satz 1, 266 Abs. 1

Eigentumszuordnung und Schallschutz bei wechselseitigem Überbau einzelner Geschosse

a) § 266 Abs. 1 ZPO erfasst auch die Veräußerung des Grundstücks, von dem Einwirkungen auf das Nachbargrundstück ausgehen, während des Rechtsstreits über die Abwehr dieser Einwirkungen nach § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. § 906 BGB; bis zur Übernahme durch den Rechtsnachfolger führt der Rechtsvorgänger den Rechtsstreit weiter.

b) Wurden zwei Grundstücke in der Weise bebaut, dass einzelne Geschosse der beiden aufstehenden Gebäude zum Teil in das jeweilige Nachbargrundstück hineinragen (verschachtelte Bauweise), und bildet jedes Geschoss bei natürlich-wirtschaftlicher Betrachtung insgesamt eine Einheit mit einem der beiden Gebäude, sind die übergebauten Räume wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, auf dem das Gebäude steht, welchem das Geschoss zuzuordnen ist (Fortführung von Senat, BGHZ 102, 311 und Urt. v. 10. Oktober 2003, V ZR 96/03, WM 2004, 1340).

c) Wurden zwei Grundstücke in verschachtelter Bauweise bebaut, ist § 906 BGB insoweit entsprechend anwendbar, als es um die Beeinträchtigung der Nutzung von Räumen des einen Eigentümers auf seinem Grundstück geht, die auf Einwirkungen beruhen, welche von auf demselben Grundstück liegenden Räumen, die eigentumsrechtlich dem anderen Grundstückseigentümer zuzurechnen sind, ausgehen.

d) Wurden bei der Errichtung des Gebäudes, das dem beeinträchtigten Grundstück zuzuordnen ist, die Anforderungen an den Schallschutz nicht eingehalten, ist der Grundstückseigentümer zur Duldung derjenigen Geräuschimmission verpflichtet, die sich bei der Einhaltung der Anforderungen in den Grenzen der zulässigen Richtwerte hielt; werden auch bei – gedachter – Einhaltung der Schallschutzanforderungen die zulässigen Richtwerte überschritten und führt das zu einer wesentlichen Beeinträchtigung, die der Grundstückseigentümer abwehren könnte, muss der Störer nur die Maßnahmen durchführen, die verhindern, dass die Geräuschimmission die zulässigen Richtwerte auch dann überschreiten, wenn die Schallschutzanforderungen eingehalten worden wären.

BGH, Urt. v. 15.2.2008 - V ZR 222/06
Kz.: L I 1 – § 94 BGB
Fax-Abuf-Nr.: 10783

Problem

Der Kläger hatte der Beklagten gestattet, Maschinenräume für deren Supermarkt auf das klägerische Grundstück zu überbauen. Später gestattete umgekehrt die Beklagte dem Kläger, oberhalb dieser Maschinenräume Wohnungen zu bauen, die ebenfalls teilweise über die Grundstücksgrenze in das Grundstück der Beklagten ragten. Nun verlangte der Kläger Schallschutzmaßnahmen, da der von den Kühlgregaten der Beklagten ausgehende Lärm die Richtwerte während der Nachtzeit überschritt. Während des Verfahrens veräußerte die Beklagte ihr Grundstück.

Entscheidung

Zunächst stellte der BGH fest, dass der Prozess nach § 266 Abs. 1 ZPO unbeschadet der zwischenzeitlichen Veräußerung des Grundstücks durch die Beklagte weitergeführt werden konnte.

Hinsichtlich der Eigentumslage stellte der BGH fest, dass bei verschachtelter Bauweise mit **wechselseitigem Überbau einzelner Geschosse** das gesamte jeweilige Geschoss demjenigen gehört, dem auch das Grundstück gehört, auf dem sich das Gebäude befindet, welchem das betreffende Geschoss bei natürlicher und wirtschaftlicher Betrachtung zuzuordnen ist. Im vorliegenden Fall gehörten daher die Maschinenräume zum Grundstück der Beklagten, die darüber befindlichen Wohnungen hingegen zum Klägergrundstück.

Zwischen den beiden Geschossen, die damit die Grundstücksgrenze bilden, wird für Immissionen § 906 BGB angewandt. Im vorliegenden Fall hatte das Berufungsgericht jedoch nicht festgestellt, ob die Wohnungen des Beklagten möglicherweise die bei Errichtung geltenden Schallvorschriften nicht einhielten und ob die Lärmimmissionen der Kühlmaschinen des Beklagten nur deshalb die Richtlinienergebnisse überschritten.

BGB §§ 436, 839; BauGB §§ 127 ff., 130; BNotO § 23; BeurkG § 54a

Amtshaftung einer Gemeinde bei unrichtiger Mitteilung über Fertigstellung der Erschließung

Gibt die Gemeinde die falsche Auskunft, dass die Erschließung bereits fertig gestellt sei, und zahlt der Notar daraufhin den auf Notaranderkonto für die Erschließungskosten hinterlegten Kaufpreisteil an den Bauplatzverkäufer (und Erschließungsträger) aus, so haben die Erwerber einen Amtshaftungsanspruch gegen die Gemeinde. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Jena, Urt. v. 23.1.2008 - 4 U 83/06
Kz.: L I 1 – § 436 BGB
Fax-Abuf-Nr.: 10784

Problem

Ein Erschließungsträger verkaufte Bauplätze. Der auf die Erschließungskosten entfallende Kaufpreisteil wurde auf Notaranderkonto einbezahlt und sollte erst ausgezahlt werden, wenn die Gemeinde schriftlich bestätigte, dass die Erschließung fertig gestellt und bezahlt ist, und feststeht, dass der Käufer nicht mehr für Erschließungsbeiträge nach BauGB oder KAG herangezogen wird. Außerdem war geregelt: „Für den Fall, dass die Erschließungskosten durch die Gemeinde beim Käufer angefordert werden, kann insoweit der für die Erschließung zurückbehaltene Betrag an den Käufer ausgezahlt werden.“

Die Gemeinde teilte dem Notar irrtümlich die Fertigstellung der Erschließung mit, woraufhin dieser die hinterlegten Beträge an den Bauplatzverkäufer auskehrte. Tatsächlich war die Erschließung der Grundstücke zum damaligen Zeitpunkt nur teilweise erbracht. Der Erschließungsträger geriet in der Folgezeit in Vermögensverfall. Die Gemeinde stellte die Erschließung selbst fertig und erhob für die von ihr noch durchgeführten Erschließungsmaßnahmen Erschließungsbeiträge durch Beitragsbescheide von den Erwerberrn. In einem Vorprozess hatte das Thüringer OLG bereits entschieden, dass die Gemeinde wegen der amtspflichtwidrigen Auskunft dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet ist (**OLG Jena, Urt. v. 30.5.2000** – 3 U 911/99 – nicht veröffentlicht). Die Kläger hatten daher in Höhe der Beitragsbescheide eine Aufrechnung mit dem ihnen zustehenden Amtshaftungsanspruch erklärt.

Der auf Notaranderkonto hinterlegte und an den Erschließungsträger ausgezahlte Kaufpreisteil war jedoch deutlich höher gewesen als der von der Gemeinde noch durch Beitragsbescheid angeforderte Erschließungsbeitrag. Die Kläger machten daher auch den Differenzbetrag als Schaden geltend. Sie argumentierten, ohne die falsche Auskunft der Gemeinde hätten sie den gesamten für die Erschließung hinterlegten Betrag zurückgezahlt erhalten.

Entscheidung

Hinsichtlich des Mehrbetrages war die Klage erfolglos. Die Amtshaftung der Gemeinde beschränkte sich darauf, die Bauplatzerwerber so zu stellen, wie sie bei einer richtigen Auskunft gestanden hätten. Auch dann hätten sie vom Notaranderkonto nur Rückzahlung der von der Gemeinde durch Beitragsbescheide erhobene Erschließungsbeiträge verlangen können. Sie konnten aber keine Rückzahlung verlangen, soweit die Gemeinde möglicherweise die Erschließung „billiger“ als Erschließungsträger durchgeführt hatte (was vorliegend ungeklärt war, da der Erschließungsträger diverse Erschließungsarbeiten bereits durchgeführt hatte).

BGB §§ 1375, 1378 Abs. 1

Bewertung einer freiberuflichen Praxis im Zugewinnausgleich

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist grundsätzlich auch der Vermögenswert einer freiberuflichen Praxis zu berücksichtigen. Zur Vermeidung einer zweifachen Teilhabe hieran – zum einen durch den Zugewinnausgleich und zum anderen über den Ehegattenunterhalt – ist (neben dem Substanzwert) der *good will* dadurch zu ermitteln, dass von dem Ausgangswert nicht ein pauschal angesetzter kalkulatorischer Unternehmerlohn, sondern der nach den individuellen Verhältnissen konkret gerechtfertigte Unternehmerlohn in Abzug gebracht wird.

BGH, Urt. v. 6.2.2008 - XII ZR 45/06

Kz.: L I 1 – § 1375 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10785

Problem

Im Zugewinnausgleich zwischen Ehegatten war im Wesentlichen nur noch der Vermögenswert einer freiberuflichen Praxis des Ehemannes als Tierarzt strittig. Ausgehend von der Rechtsprechung des BGH, wonach keine zweifache Teilhabe an einem Vermögenswert erfolgen dürfe – nämlich einerseits im Zugewinnausgleich und andererseits im Wege des Unterhalts (BGH FamRZ 2003, 432 = NJW 2003, 1396; BGHZ 156, 105, 110 = FamRZ 2003, 1544, 1546 = NJW 2003, 3339; BGH FamRZ 2004, 1352, 1353 = NJW 2004, 2675) – hatte das **OLG Oldenburg** als Vorinstanz den Wert der freiberuflichen Praxis beim Zugewinnausgleich gar nicht berücksichtigt, weil die Einkünfte aus der freiberuflichen Tätigkeit bereits im Rahmen des Scheidungsunterhalts berücksichtigt wurden (OLG Oldenburg FamRZ 2006, 1031 = NJW 2006, 2125).

Entscheidung

Der BGH entschied, auch bei einer freiberuflichen Praxis sei der Kapitalwert im Rahmen des Zugewinnausgleichs zu berücksichtigen. In Anbetracht der Meinungsvielfalt der möglichen Bewertungsmethoden hält es der Senat für sachgerecht, wenn eine Bewertungsmethode herangezogen wird, die in Form einer **Richtlinie** von einem Gremium der zuständigen **Standesorganisation** empfohlen und verbreitet angewendet wird. So sei nach der Richtlinie zur Bewertung von Arztpraxen deren Substanzwert nach allgemeinen Grundsätzen festzustellen sowie deren ideeller Wert nach dem Umsatz zu bestimmen (und nicht nach dem Gewinn). Dabei sei auf den Umsatz der letzten drei Kalenderjahre vor dem Kalenderjahr des Bewertungsfalles abzustellen, sowie ggf. auch die Entwicklungen des laufenden Jahres zu berücksichtigen. Nach der Richtlinie sei hiervon ein kalkulatorischer Arztlohn für den Praxisinhaber abzusetzen.

Der BGH wich von der Richtlinie lediglich im letzten Punkt ab. Um eine doppelte Teilhabe – im Wege des Zugewinnausgleichs und des Unterhalts – zu vermeiden, sei bei der Ermittlung des *good will* nicht ein pauschal angesetzter kalkulatorischer Unternehmerlohn in Abzug zu bringen, sondern der im Einzelfall **konkret gerechtfertigte Unternehmerlohn**. Mit diesen Maßgaben verwies der BGH zur Feststellung desselben an das Berufungsgericht zurück.

ZPO § 727; InsO § 89

Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf Gläubigerseite nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners nicht bereits gemäß § 89 Abs. 1 InsO unzulässig.

2. Hat der Schuldner in einer notariellen Urkunde die persönliche Haftung in der Weise übernommen, dass der jeweilige Gläubiger der Grundsuld ihn daraus in Anspruch nehmen kann, ist Rechtsnachfolger des in der Urkunde genannten Gläubigers grundsätzlich nur, wer sowohl Gläubiger des Anspruchs aus dem Schuldverprechen als auch der Grundsuld ist.

BGH, Beschl. v. 12.12.2007 – VII ZB 108/06

Kz.: L II 1 – § 727 ZPO

Fax-Abruf-Nr.: 10786

Problem

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht gemäß § 80 InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen auf den Insolvenzverwalter über. § 80 Abs. 1 InsO bewirkt zwar keine Gesamtrechtsnachfolge im eigentlichen Sinn, weil der Schuldner weiterhin Eigentümer seines Vermögens bleibt. Nach herrschender Ansicht hat der Insolvenzverwalter die Stellung einer Partei kraft Amtes. Nach allgemeiner Ansicht muss deshalb ein **Vollstreckungstitel** für und gegen den Insolvenzverwalter lauten. Ein bereits vorliegender Titel muss analog § 727 ZPO **auf den Insolvenzverwalter umgeschrieben** werden (BGH DNotZ 2005, 840; **Gutachten DNotI-Report 2003, 45**; Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Kautelarpraxis, 2006, 103; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 2. Aufl. 2006, Rn. 43.31). Eine Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf den Insolvenzverwalter ist allerdings nur erforderlich, wenn die Vollstreckung erst nach der Insolvenzeröffnung eingeleitet werden soll. Gegen den Insolvenzverwalter müssen nicht die bereits gegenüber dem Schuldner erfüllten Vollstreckungsvoraussetzungen wiederholt werden (BGH DNotZ 2005, 840; Stöber, NZI 1998, 105, 106).

Im eröffneten Insolvenzverfahren wie auch in der Wohlverhaltensperiode besteht nach §§ 89 Abs. 1, 294 InsO ein **Verbot der Einzelzwangsvollstreckung** in die Insolvenzmasse und in das sonstige Vermögen des Schuldners. Diese Einschränkung gilt nur zu Lasten von Insolvenzgläubigern, nicht aber zugunsten von Massegläubigern bzw. Gläubigern von Aus- und Absonderungsrechten. Damit stellt sich die Frage, ob das Vollstreckungsverbot bereits die Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf einen Insolvenzgläubiger verbietet. Dies war in Rechtsprechung und Literatur strittig.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist die Klauselumschreibung auf den Insolvenzverwalter nicht durch § 89 InsO untersagt. Denn bei der Klauselerteilung handelt es sich noch nicht um eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme, sondern lediglich um eine Vorbereitungshandlung. Offen ließ der BGH allerdings die Frage, ob einem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel während des laufenden Insolvenzverfahrens das Rechtsschutzbedürfnis fehle (vgl. dazu LG Göttingen ZInsO 2005, 1113, 1114, das das Rechtsschutzinteresse bejahte).

S. Tetenberg, Die Anwartschaft des Auflassungsempfängers, C. H. Beck Verlag, München 2006, 220 Seiten, 45.– € (= Dissertation Universität München)

Die Anwartschaft des Auflassungsempfängers ist ein nahezu gewohnheitsrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut. Aus dogmatischer Sicht ist hierzu jedoch noch vieles unklar. In der hier vorzustellenden Münchener Dissertation unterzieht *Tetenberg* diese Fragen einer kritischen Prüfung. Anhand einzelner, für die Anwartschaft des Auflassungsempfängers relevanter Fallgruppen (Schutz des Auflassungsempfängers vor unerlaubten Handlungen; Pfändung, Verpfändung, sonstige Verfügungen; Hofübergabefälle, Einheimischenmodelle) kommt er dabei zu dem Ergebnis, dass sich alle Fragen bereits mit dem Gesetz und seiner Weiterentwicklung lösen lassen; einer eigenständigen, dogmatischen Figur der Anwartschaft des Auflassungsempfängers bedürfe es daneben nicht.

Die vorliegende Arbeit stellt Rechtsprechung und Literatur zu dieser streitig diskutierten Frage umfassend zusammen. Die Dissertation wendet sich vornehmlich an den Wissenschaftler und nicht so sehr an den Praktiker. Nichtsdestotrotz finden sich in dieser Arbeit wertvolle Anregungen, so dass diese Dissertation auch dem jedenfalls **wissenschaftlich interessierten Praktiker** durchaus empfohlen werden kann.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

P. Baltzer, Das Vor- und Nachvermächtnis in der Kautelarjurisprudenz, Dissertation, Schriften der Deutschen Notarrechtliche Vereinigung, Band 25, Carl Heymanns Verlag, Köln 2007, 243 Seiten, 48.– €

Ziel des vorliegenden Werkes ist es, das **Nachvermächtnis aus seinem (unverdienten) Schattendasein** zu befreien. So wird beispielsweise beim **Behindertentestament** die Vor- und Nacherbschaftslösung (unberechtigterweise) noch immer der Vermächtnislösung vorgezogen, die sich die Rechtsfigur des Vor- und Nachvermächtnisses zu nutze macht. Der Autor beschäftigt sich zunächst mit der gesetzlichen Ausgestaltung des Vor- und Nachvermächtnisses und stellt hier insbesondere das Verfügungsrecht und die Verwaltungsbefugnis des Vorvermächtnisnehmers, den Schutz des Nachvermächtnisnehmers sowie die Fragen des Anwartschaftsrechts des Nachvermächtnisnehmers und der Auswirkungen von Pfändung und Insolvenz beim Vorvermächtnisnehmer dar. Für den Praktiker von Bedeutung sind sodann die Ausführungen zu den verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten beim Vor- und Nachvermächtnis. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der Einsatz des Vor- und Nachvermächtnisses beim Behindertentestament und beim Testament zugunsten Verschuldeter dargestellt. Abgerundet wird die Darstellung durch die im Anhang enthaltenen Formulierungsvorschläge und Checklisten. Insbesondere erbrechtlich besonders interessierten Notaren kann der Band gerade auch im Hinblick auf die **praxisorientierten Formulierungsbeispiele** zur Anschaffung empfohlen werden.

Notarassessor Dr. Jens Tersteegen

A. Richter/Th. Wachter (Hrsg.), Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, Zerb Verlag, Angelbachtal 2007, 1569 Seiten, gebunden inkl. CD-ROM, 128.– €

Die Stiftung ist in Mode gekommen. Dabei werden Notare zunehmend auch mit den internationalen Aspekten des Stiftungsrechts konfrontiert. Immer häufiger tauchen im Ausland gegründete Stiftungen, *trusts* und andere juristische Gebilde auf und erwerben im Inland Grundstücke, Gesellschaftsanteile und anderes Vermögen. Hier stellt sich dann die Frage, ob diese Gebilde im Inland anerkannt werden können, wer ggf. der Rechtsträger ist und wie Existenz und Vertretungsbefugnis nachgewiesen werden können. Darüber hinaus ist in der Nachfolgeplanung zu überlegen, ob der deutsche Berater im Rahmen der zunehmenden Internationalisierung und immer großzügiger werdenden Anerkennung ausländischer Stiftungen im Inland sich damit begnügen kann, die Errichtung einer Stiftung deutschen Rechts vorzuschlagen oder bei entsprechendem Auslandsbezug nicht auch auf die Möglichkeit der Gründung einer Stiftung im Ausland hinweisen sollte.

Das hier vorliegende Handbuch gibt hier erstmals eine Handhabe. Es enthält in der ersten Hälfte Beiträge zum **internationalen Stiftungsrecht**, wie z. B. zur Anerkennung im Inland, zur Besteuerung, zur Behandlung von *trusts* etc. Im zweiten Teil finden sich Berichte zum Stiftungsrecht in **20 europäischen und außereuropäischen Staaten**.

Richter und *Wachter* haben hier eine Pioniertat vollbracht. Informationen zum internationalen und ausländischen Stiftungsrecht waren bisher in dieser Konzentration nicht verfügbar. Schon aus diesem Grunde stellt diese Werk für jeden, der mit ausländischen Stiftungen in Berührung kommt, eine unverzichtbare Handreichung dar.

Dr. Rembert Süß

F. Reibold, Praxis des Notariats, Praxisleitfaden, 9. Aufl., Deubner Verlag, Köln 2007, 521 Seiten, 41,73 €

Der vor allem für **Notarfachangestellte** und deren Ausbildung geschriebene Praxisleitfaden von *Reibold* zeichnet sich durch eine **Fülle von Mustern** aus, vom Immobilienrecht über das Familien- und Erbrecht bis zum GmbH-Recht, verbunden mit knappen systematischen Ausführungen, bewusst unter Verzicht auf Fundstellen aus Rechtsprechung und Literatur. Das Werk eignet sich damit ausgezeichnet zur Einarbeitung für die Notarfachangestellten und hat sich dort über lange Jahre ausgezeichnet bewährt.

Notar a. D. Christian Hertel

C. Armbrüster, Treuwidrigkeit der Berufung auf Formmängel, NJW 2007, 3317

W. Bayer/T. Hoffmann/J. Schmidt, Satzungskomplexität und Mustersatzung. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund des Regierungsentwurfs zum MoMiG, GmbHR 2007, 953

L. Bergschneider, Zum Formerfordernis nach der Neuregelung des § 1585c BGB im Unterhaltsrechtsänderungsgesetz, FamRZ 2008, 17

D. Berresheim, Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Tode des Erblassers, RNotZ 2007, 501

H. Borth, Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStRefG) v. 29.8.2007 – einführende Stellungnahme, FamRZ 2007, 1773

C. Clemente, Verwertung der nicht akzessorischen Grundschuld im Rahmen eines Forderungsverkaufs, ZfIR 2007, 737

F. Dietz, § 14 HeimG – Gut gemeinter Schutz für Heimbewohner und -bewerber, Fallstrick für den Testamentsgestalter, MittBayNot 2007, 453

T. Förll, Die Absicherung von Neukonsorten in Share Pledge Agreements, RNotZ 2007, 433

S. Gottwald, Aktuelle Entwicklungen im Grunderwerbsteuerrecht in den Jahren 2006/2007, MittBayNot 2007, 460

A. Heidinger/S. Blath, Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der GmbH, GmbHR 2007, 1184

P. Frhr. v. Hoyenberg, Ausgewählte Fragen zum Unternehmertestament, RNotZ 2007, 377

B. Kapsa, Aktuelle Probleme des Notarhaftungsrechts, ZNotP 2007, 402

C. Kessler, Wertlosigkeit der Abtretung von Rückgewähransprüchen an vor- oder gleichrangigen Grundschulden im Fall der Insolvenz?, NJW 2007, 3466

D. Lawlor, Reform der englischen Limited und ihre praktischen Auswirkungen, ZIP 2007, 2202

L. Leuschner, Geborenheit und Grenzen der AGB-Kontrolle, AcP 2007, 491

R. Maletz/P. Probst, Rechtsfragen im Umgang mit der öffentlich-rechtlichen Baulast, ZfIR 2007, 777

G. Müller/T. Grund, Pflichtteilklausel und einvernehmliche Geltendmachung des Pflichtteils aus erbschaftsteuerlichen Gründen: zivilrechtliche Risiken – steuerliche Alternativen, ZErB 2007, 205

C. Münch, Scheidungsrückforderung bei ehebedingter Zuwendung von Gesellschaftsanteilen, ZErB 2007, 410

T. Offenloch, Freie Notare in Baden – erste Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, BWNotZ 2007, 97

W. Reimann, Die „rules against perpetuities“ im deutschen Erbrecht, NJW 2007, 3034

A. Reul, Aufhebung der Genehmigungspflicht bei Wertsicherungsklauseln – Das neue Preisklauselgesetz (PreisklauselG), MittBayNot 2007, 445

H. Rösler, Arglist im Schuldvertragsrecht, AcP 2007, 564

W. Roth, Ausgewählte Einzelfragen zum notariellen Nachlassverzeichnis gemäß § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB, ZErB 2007, 402

R. Schilling, Rechtliche Probleme bei der gemeinsamen Sorge nach Trennung bzw. Scheidung, NJW 2007, 3233

K. Schmidt, Fortschritt oder Rückschritt im Recht der Einheits-GmbH & Co. KG?, ZIP 2007, 2193

W. Tiedtke, Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten des Notars nach der Rechtsprechung des BGH, ZNotP 2007, 363

O. Vossius, Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen nach MoMiG, DB 2007, 2299

D. Weidlich, Gestaltungsalternativen zum zwecklosen Zuwendungsverzicht, ZEV 2007, 463

H. Wicke/R.-R. Bachner, Der Real Estate Investment Trust (REIT) nach deutschem Recht, ZfIR 2007, 697

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg